

# Stadt Ludwigshafen am Rhein

## Flächennutzungsplan '99, Teiländerung Nr. 4 „Rheinufer Süd, gerade Straßenführung“

---

### Erläuterungsbericht

Land Rheinland-Pfalz  
Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd  
Neustadt a.d. Weinstraße  
Zur Entscheidung  
vom 19. Sep. 2002  
Az.: 43.140.5-02.LU.-0/FNP-Ä4...

## Flächennutzungsplan '99, Teiländerung Nr. 4 „Rheinufer Süd, gerade Straßenführung“

---

### ERLÄUTERUNGSBERICHT

#### 1. VERFAHREN

Verfahrensschritt	Datum
Grundsatzbeschluss im Stadtrat	28.01.2002
Empfehlung des BGA zum Änderungsbeschluss und zum Offenlagebeschluss	18.02.2002
Behandlung im Ortsbeirat südliche Innenstadt	13.03.2002
Änderungsbeschluss (gem. § 2 (1) und (4) BauGB) und Offenlagebeschluss	18.03.2002
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (gem. § 4 BauGB)	11.03.2002 – 11.04.2002
Offenlage (gem. § 3 (2) BauGB)	29.04.2002 – 31.05.2002
Feststellungsbeschluss (gem. § 10 (1) BauGB)	01.07.2002

Auf die frühzeitige Bürgerbeteiligung wurde verzichtet, weil die Planungsüberlegungen vielfach in den vergangenen Monaten und Jahren in der Öffentlichkeit diskutiert wurden.

#### 2. ALLGEMEINES

##### 2.1 Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Art. 1 am 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950),
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950),
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.09.1998, (BGBl. I S. 2994), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950),
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993, (BGBl. I S. 466)

- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58)
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert am 20.12.2000 (GVBl. S. 572),
- Landespflegegesetz (LPflG) in der Fassung vom 05.02.1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert am 30.11.2000 (GVBl. S. 504),
- Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung vom 14.12.1990 (GVBl. 1991 S. 11), zuletzt geändert am 20.12.2000, (GVBl. S. 572),
- Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert am 30.11.2000 (GVBl. S. 504).

## **2.2 Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich ist aus der beiliegenden Planskizze ersichtlich.

Er ist wie folgt begrenzt:

- westliche Seite der Walzmühlstraße,
- Hafensbahn,
- Verbindungslinie zwischen Hafensbahn und Ostgrenze des Werksgeländes der Fa. Halberg.

## **2.3 Änderungsbeschluss**

Der ursprüngliche gekrümmt dargestellte Verlauf der Rheinuferstraße im Bereich der Yorkstraße soll auf Beschluss des Stadtrates vom 28.01.2002 nun geradlinig geführt werden. Durch diese veränderte Führung ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich erforderlich.

## **2.4 Erforderlichkeit einer UVP/Vorprüfung**

Es sind keine umweltrelevanten Belange auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung berührt. Weitere Untersuchungen im Rahmen der Landespflege waren ebenfalls nicht erforderlich.

# **3. PLANUNGSANLASS, -ZIELE UND GRUNDSÄTZE**

## **3.1 Anlass, Ziele und Grundsätze**

Bei den Nutzungsdarstellungen im Bereich Rheinufer Süd wurde im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes 1999 der seinerzeit aktuelle Planungsstand in diesem Bereich zugrunde gelegt. Dieser beinhaltete wegen bereits genehmigter Bauvorhaben eine mehrfach gebogene Straßenführung der Rheinuferstraße im Bereich der Yorkstraße. Nachdem diese Vorhaben nicht bzw. nicht in der ursprünglichen Weise realisiert werden, besteht die Möglichkeit, die ursprüngliche Straßenführung im Sinne einer deutlichen Optimierung zu verändern. Die Straße soll nun nach Beschluss des Stadtrates vom 28.01.2002 geradlinig geführt werden. Dies hat unter anderem zur Folge, dass die nördliche Baufläche des Plangebietes unmittelbar an die Grünfläche der künftigen Rheinuferpromenade zu liegen kommt.

## **3.2 Städtebauliche Konzeption**

Die städtebauliche Konzeption wird im Plangebiet gegenüber den bislang gültigen Plandarstellungen des Flächennutzungsplanes 1999 nicht geändert.

### **3.3 Verkehrliche Erschließung**

Abgesehen von einer geringfügigen Änderung des Straßenverlaufs der Rheinuferstraße sind gegenüber dem Flächennutzungsplan 1999 keine weiteren auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung relevanten Änderungen

## **4. VERHÄLTNIS ZUR ÜBERGEORDNETEN PLANUNG**

Belange der Regional- und Landesplanung werden nicht berührt.

## **5. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN PLANDARSTELLUNGEN**

Innerhalb des Geltungsbereiches der Planänderung sind Bauflächen und der Verlauf der Hauptverkehrsstraße Rheinuferstraße betroffen.

Durch die Veränderung der Straßenführung sind lediglich geringfügige Verschiebungen der Grenzen der bisher dargestellten Bauflächen (Wohnbauflächen und gemischte Bauflächen) vorgesehen. Die allgemeine Art der baulichen Nutzung wird nicht geändert.

## **6. PLANUNGEN NACH ANDEREN GESETZLICHEN VORSCHRIFTEN**

### **6.1 Hochwasserschutzlinie**

Im Rahmen der verschiedenen Bauleitplanverfahren im Bereich Rheinufer Süd wurde eine eigenes wasserrechtliches Verfahren zur Verlegung der dort vorhandenen Hochwasserschutzlinie durchgeführt. Die neue Hochwasserschutzlinie liegt außerhalb des Geltungsbereiches dieser Planänderung. Die alte, noch im Flächennutzungsplan 99 dargestellte Hochwasserschutzlinie ist nicht mehr dargestellt.

## **7. ABWÄGUNG DER ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BELANGE**

### **7.1 Belange die gegen die Planung sprechen**

Gegen die Planung sprechen geringfügige zeitliche Verzögerungen durch die Notwendigkeit der entsprechenden Planverfahren. Die möglichen finanziellen Auswirkungen betreffen die verbindliche Bauleitplanung.

### **7.2 Belange, die für die Planung sprechen**

Durch die gerade Straßenführung kommen weitere Bauflächen unmittelbar an die bestehende Freifläche am Rhein zu liegen. Sie erhalten dadurch einen deutlichen Standortvorteil.

Durch die gerade Straßenführung ist ein besserer Verkehrsablauf ohne zusätzliche Verkehrsbelastungen gesichert.

### **7.3 Abwägung der Belange**

Die Belange, die für die Planung sprechen, überwiegen eindeutig. Deshalb wird diesen Belangen der Vorzug gegeben.

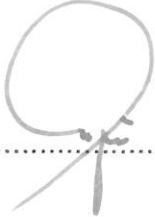
### **7.4 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und sonstige Träger**

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurden keine Anregungen vorgebracht, die einer Stellungnahme bedurften.

### 7.5 Öffentliche Auslegung

Im Rahmen der förmlichen Offenlage wurden keine Anregungen vorgebracht.

Ludwigshafen am Rhein, den 29/07/02  
Sparte Stadtplanung



A handwritten signature in grey ink, consisting of a large circle and a vertical line extending downwards, positioned above a horizontal dotted line.

Land Rheinland-Pfalz  
Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd  
Neustadt a.d. Weinstraße  
Zur Entscheidung  
vom 19. Sep. 2002  
Az.: 43/405-02 LU-0/FNP-A4